Wir Richter und Schöffen der Stadtgerichte zu
Büdingen bekennen und bekennen hiermit
daß heut dato der Hans ay gemeyslicher Gerichts,
Rolle erschienen, [illegible] und
Lohnung der Arzneydoctor und des Rathschirur
gus und dessen Knechtes geyrbey daß ihme f.
Authorität Kraft seiner des Bruthers aus Schuldt,
Sieg die seiner auferlegten Zeugschaft Zweyhundert
Thaler Capital [illegible] gebührlicher Landüblicher
Verzinsung [illegible] Laufe lang geliehen und bezahlt
[illegible] er bey einer Burgermeister Rechten
[illegible] und ay seiner Steinbarg
Nutzen [illegible] Hierzegen für den
Ihme f. [illegible] sein Wirth Anthon [illegible]
Gebeiß und Fürbitte [illegible] Zu Bestätigung eines Zeugnus
Thaler geloyen [illegible] einer leiblichen Leibschaft
[illegible] verhypothecirt und einverleibt zu haben

Ist in E. E. Raths Grundbuch
de ao 1635. fol. 7. fac. 2. deleat
[illegible]

Ist Nr. 3 gelöscht
E. 1654